

Geschäftsstelle:
Gasselstiege 13
48159 Münster
Telefon:
02 51 / 21 20 50
Fax:
02 51 / 200 66 13



E-Mail: info@lsv-nrw.de
Internet: www.lsv-nrw.de

20. Januar 2010

**STELLUNGNAHME DER
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)
ZUR ANHÖRUNG I,
„EVALUATION LANDESPFLEGESETZ“
Drucksache 14/3100**

Die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen (LSV NRW) begrüßt die Evaluierung des Landespflegegesetzes NRW (PfG NW) nach der Gesetzesnovellierung 2003. Sie begrüßt zudem, dass die Landesregierung sich dafür mit der TU Dortmund externen Sachverständigen bedient und zu diesem Bericht Stellungnahmen eingeholt hat. Schließlich hat die Landesregierung ebenfalls eine Stellungnahme verfasst, in der die verschiedenen Beiträge eingeflossen und bewertet worden sind. Auch mit dieser zweiten Evaluation nimmt die Landesregierung im Rahmen ihrer *Letztverantwortung für die pflegerische Versorgung* ihre Aufgabe wahr.

Gleichwohl bedauert die Landessenorenvertretung, dass die in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2003 gestellten Fragen weitgehend nicht bearbeitet worden sind. Zum

einen scheint dies dadurch bedingt, dass der Schwerpunkt der aktuellen Evaluation auf anderem Gebiet und nicht primär Betroffenen-zentriert war. Dies ist für die LSV NRW unverständlich, denn Ausgangspunkt und zugleich Zielsetzung der Pflegeversicherung auf Bundes- und Landesebene und in den Kommunen sind pflegebedürftige Menschen und die Verbesserung deren Situation resp. die Erhöhung der Ergebnisqualität für eben diese Menschen.

Zum anderen ist dies auch dadurch bedingt, dass Kreise und Kommunen nur eine unzureichende Datenlage bereitstellten. Dies war bereits in der ersten Evaluation ein Problem, das nicht durch eigene Untersuchungen der TU Dortmund ausgeglichen werden kann.

Die Landessenorenvertretung sieht vor allem in den folgenden Punkten besonderen Handlungsbedarf:

Stärkung der lokalen Beratungsdienste

Wie von der Landesregierung zutreffend ausgeführt wird, sind die nach § 4 PfG zu leistenden Aufgaben der Kreise und Kommunen sehr unterschiedlich wahrgenommen worden. Wenn auf 1 Million Einwohner über 65 Jahren nur 60 Vollzeitkräfte vorgehalten werden für die Senioren-Pflegeberatung, für die Wohnberatung und andere Senioren-relevante Beratungen und für das Case-Management, so wird unmittelbar deutlich, dass dies völlig ungenügend ist. Die Landessenorenvertretung konnte 2004 gemeinsam mit dem WDR zu den Pflegeberatungsstellen nach § 4 PfG NW eine kleine Untersuchung zu Mindeststandards in der Beratung durchführen. Die Ergebnisse bezüglich dieser abgefragten Mindeststandards waren seinerzeit in Teilen besorgniserregend. Dabei zeigte sich ein strukturelles und kein personelles Problem. Zum Teil wurden die Ergebnisse der Untersuchung dazu genutzt, Verbesserungen zu initiieren und umzusetzen. Insgesamt ist es bedauerlich, dass die mit dem § 4 PfG NW initiierten Chancen von vielen Kommunen nicht wahrgenommen wurden. Im Ansatz waren im § 4 PfG NW und § 5 bereits die Grundlagen für die späteren Pflegestützpunkte angelegt – allerdings weitgehend unabhängig von den Kostenträgern (Pflegekassen).

Festzustellen ist: Wenngleich in den letzten Jahren in vielen Kommunen der präventive Charakter guter Beratung erkannt wurde, so wird in Kommunen – nach wie vor – Pflegeberatung als wichtiges Element in der Pflege nicht immer ernst genommen.

Nach wie vor gibt es Kommunen, in denen die Pflegeberatung beispielsweise telefonisch kaum erreichbar ist, zumal für ratsuchend bislang unkundige Menschen.

Vernetzung und Kooperation werden bei weitem nicht flächendeckend betrieben. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass sich Kommunen nicht in der Lage sehen, ihren Personalanteil bei der Bildung von Pflegestützpunkten zu leisten. Hinzu kommt die aktuell zugespitzte finanzielle Lage von immer mehr Kommunen.

Insoweit muss festgehalten werden, dass die Kommunalisierung dieser Aufgaben durch das PfG NW die Kommunen überfordert hat und weitere Unterstützung durch das Land erforderlich ist. Im Sinne der Letztverantwortung des Landes für die pflegerische Versorgung sehen wir hier Handlungsbedarf. Das Land kann sich vor diesem Hintergrund nicht auf eine moderierende Rolle zurückziehen. Die Bildung eines Landeszentrums für Pflegeberatung wird auch vor dem Hintergrund begrüßt. Gleichwohl wird dies für die Etablierung der notwendigen, sinnvollen und präventiv wirkenden Beratungsstrukturen nach § 4 PfG NW und nach § 92c SGB XI (Pflegestützpunkte) nicht ausreichend sein.

Ausbau von neuen Wohnformen im Quartier

Entgegen den Zielen des § 1 des PfG NW ist es nicht zu einem wesentlichen Ausbau der Hilfen im Wohnungsbereich und in neuen Wohnformen gekommen. Der Verbleib in der vertrauten Umgebung ist aber als einer der größten Wünsche älter werdender Bürgerinnen und Bürger zu bezeichnen. Barrierefreiheit ist dazu ein grundlegendes Kriterium für Wohnungen. Der Bedarf an solchem Wohnraum wird künftig steigen, wie seriöse Prognosen zeigen (z. B. 2009 vom Kuratorium Deutsche Altershilfe veröffentlichte Berechnungen).

Zudem ist es notwendig, den Ausbau der ambulanten Dienste (ambulante Pflege, haushaltsnahe Dienste, Wohnberatung) weiterzuentwickeln, zu fördern und bezahlbar zu halten. Die Landesseniorenvertretung begrüßt deshalb, dass die pauschale Investitionsförderung der ambulanten Pflegedienste beibehalten werden soll. Zusätzlich sollten aber die Fördermaßnahmen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und anderen neuen Wohnformen im Alter intensiv sowohl durch Beratung als auch durch finanzielle Unterstützung (zinsgünstige Darlehen) unterstützt werden.

Der im Bericht der Landesregierung angedeutete Förderweg über die Wohnungsbauförderung wird begrüßt. Es bleibt aber fraglich, ob dies ausreichend sein wird.

Zusätzlich sollte geprüft werden, ob auch bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften neben dem Wohngeld des Bundes Pflege Wohngeld gezahlt werden könnte.

Verbesserung der Pflegeplanung und Einbindung der Gesundheits- und Pflegekonferenzen

Hierzu stellen die vorgelegten Berichte insgesamt fest, dass die kommunalen Planungen in der Regel unzureichend und weitere Schulungen dazu erforderlich sind. Die Landesseniorenvertretung muss zusätzlich darauf hinweisen, dass die Einbindung der örtlichen Seniorenvertretungen in die Pflegekonferenzen häufig unzureichend ist. Gesetzestext und -praxis klaffen hier zum Teil deutlich auseinander. Verschärfend kommt hinzu, dass viele der Pflegekonferenzen selten tagen und nicht wie im Bericht der Landesregierung vorgesehen in die Planungen intensiv eingebunden werden. Zu bezweifeln ist vor diesem Hintergrund, ob die Pflegekonferenzen ihr intendiertes wichtiges und begrüßenswertes Ziel erreichen konnten bzw. künftig können.

Insgesamt ist die Datenlage für die örtliche Pflegeplanung als unzureichend zu beurteilen und sollte ggf. durch Änderung des Gesetzes oder der begleitenden Verordnungen verbessert werden. Es sollten deshalb alle am Pflegemarkt teilnehmenden Akteure zur Offenlegung ihrer Daten gegenüber den Behörden verpflichtet werden. Zur Erfüllung der Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wäre die Bereitstellung von Daten ein Beitrag. Die Kommunen in ihrer koordinierenden Funktion könnten diese Daten analysieren und damit verwertbare Informationen für die pflegerische Versorgung am Ort bereitstellen.

Qualität der stationären Pflegeeinrichtungen

Wie der Bericht so ist auch die Landesseniorenvertretung der Auffassung, dass die Qualität in den Pflegeeinrichtungen verbessert werden muss. Dazu liegen zahlreiche Untersuchungen vor, so dass nicht von einem Wissensdefizit ausgegangen werden muss. Dies gilt sowohl für die Pflege- und Betreuungsqualität als auch für die Wohnqualität. Der Anteil der 2-Bett-Zimmer sollte drastisch vermindert werden. 2-Bett-Zimmer sollten nur noch auf besonderem Wunsch, z. B. von Paaren, belegt werden. Jedes Zimmer sollte ein eigenes Bad besitzen und die Tandem-Bäder sollten die seltenen Ausnahmen sein. Die Barrierefreiheit sollte durchgehend gewährleistet sein.

Die Landessenorenvertretung begrüßt, dass die Fläche pro Bewohner weiterhin bei 50 qm festgelegt wird.

Was die Qualität der Pflege angeht, so fordert die Landessenorenvertretung die Fortsetzung der Förderung der Ausbildung zu Altenpflegern und Altenpflegerinnen und die Qualifizierung der Fachkräfte im Hinblick auf die Betreuung von demenziell erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen der Pflege. Die bekannten Ergebnisse aus der Forschung sollten in der Qualitätsentwicklung umgesetzt werden und durch weitere wissenschaftliche Untersuchungen der Pflegeinstitute der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen evaluiert werden.

Beibehaltung des Pflegewohngeldes

Die Landessenorenvertretung stellt fest, dass auch die Landesregierung das Pflegewohngeld beibehalten will. Vor dem Hintergrund, dass das Pflegewohngeld mit dazu beitragen soll, pflegebedingte Armut im Alter zu vermeiden, ist dies in jedem Fall angezeigt. Pflegewohngeld sollte allerdings vermögensunabhängig gewährt und direkt an die Betroffenen ausbezahlt werden. Zur Notwendigkeit des Pflegewohngeldes hat die LSV NRW bereits in ihrer Stellungnahme 2003 ausführlich Stellung genommen.

Rehabilitation vor Pflege

Die Landessenorenvertretung stellt fest, dass bisher immer noch nicht ausreichend dem Grundsatz Rehabilitation vor Pflege gefolgt wird. Rehabilitation im Rahmen der Kurzzeitpflege ist eine besondere Chance, die den Betroffenen ggf. die Rückkehr in die eigene Häuslichkeit erlaubt. Dazu muss die Kurzzeitpflege über die üblichen vier Wochen hinaus verlängert werden können und die Betreuungseinrichtungen müssen auch ein finanzielles Interesse an der Rehabilitation ihrer Bewohnerinnen und Bewohner haben, was aktuell nicht der Fall ist.

Abschließend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass im Bericht der Landesregierung Handlungsansätze des Landes – *als letztverantwortlichem Akteur* – zur weiteren Gestaltung der wichtigen Aufgabe *Sicherung der pflegerischen Versorgung* nicht deutlich werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von der Pflege-Enquetekommission NRW festgestellten notwendigen Weiterentwicklungen in der Pflege. Im Evaluationsbericht vermisst die LSV NRW Aussagen über qualitative Wei-

terentwicklungsnotwendigkeiten. Ferner vermisst die LSV NRW – im Sinne der Prävention und des Grundsatzes *ambulant vor stationär* – die Weiterentwicklungsperspektiven beispielsweise komplementärer Dienste, Angebote der Kurzzeitpflege, der Tages- und Nachtpflege.

Insgesamt begrüßt die Landessenorenvertretung eine regelmäßige Pflegeberichterstattung, die im Bericht angekündigt ist.

Die LSV NRW unterstützt alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen führen, sei es in der eigenen Wohnung, in den ambulant betreuten Wohngruppen, in sogenannten neuen Wohnformen oder aber in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die Landessenorenvertretung wird sich auch in Zukunft für die Betroffenen verantwortlich fühlen und die weitere Entwicklung in diesem Bereich kritisch begleiten.

Dr. Martin Theisohn,
Vorstandsmitglied

Barbara Eifert,
Wissenschaftliche Beraterin